

KOMPAKT

Jet Aviation übernimmt Frachtabfertigung in Genf

GENF – Die Geschäftsflucht-Dienstleisterin Jet Aviation übernimmt am 4. Juli die Frachtabfertigung für British Airways am Flughafen Genf-Cointrin.

Erst kürzlich hat die britische Fluggesellschaft den Vertrag mit Jet Aviation für Passagier- und Gepäckabfertigung, Vorfelddienst, Ladekontrolle sowie Fracht- und Stationszentrale an den Flughäfen Genf und Zürich um zwei Jahre verlängert, wie Jet Aviation in einem Communiqué von gestern Donnerstag schreibt. Angaben zum Auftragsvolumen werden nicht gemacht. (sda)

Thomas Cook unterwegs in die Gewinnzone

OBERURSEL – Deutschlands zweitgrösster Reisekonzern Thomas Cook ist nach harten Sanierungsjahren auf dem Rückweg in die Gewinnzone. Kosteneinsparungen und ein leichter Umsatzanstieg halfen dem Unternehmen im ersten Halbjahr seines Geschäftsjahres, den Verlust zu mindern. Finanzvorstand Ludger Heuberg sagte gestern in Oberursel: «Wir rechnen damit, dass wir an die Ertragsqualität des Jahres 2000/2001 anschliessen und die Anfang 2004 begonnene Sanierungsphase nach zwei Jahren erfolgreich abschliessen können.» (AP)

Richemont erholt sich

Luxusgüterkonzern mit Gewinnsprung und Rekordumsatz

GENF – Der Luxusgüterkonzern Richemont hat sich nach schwierigen Vorjahren wieder gut erholt. Die Gruppe erwirtschaftete im letzten Geschäftsjahr (bis 31. März) den zweitbesten Umsatz in ihrer Geschichte und legte einen deutlichen Gewinnsprung hin.

Der Betriebsgewinn schnellte um 71 Prozent auf 505 Mio. Euro in die Höhe, wie Richemont am Donnerstag mitteilte. Unter dem Strich verdiente das Unternehmen 881 Mio. Euro (1,35 Mrd.-Franken), 33 Prozent mehr als im Vorjahr.

Der Gewinnanteil der assoziierten British American Tobacco (BAT) stieg um 11 Prozent auf 468 Mio. Euro. Der Luxusgüterkonzern ist mit 18,3 Prozent an BAT beteiligt.

Der Umsatz kletterte wie bereits früher mitgeteilt um 10 Prozent auf 3,717 Mrd. Euro. «Wir sind froh, wieder an solide Resultate anzuknüpfen», sagte Verwaltungsratspräsident Johan Rupert an einer Telefonkonferenz. Richemont hatte wie die gesamte Branche nach Ausbruch der Lungenkrankheit SARS und des Irak-Krieges starke Umsatzrückgänge hinnehmen müssen.



Richemont verzeichnete nach Ausbruch der Lungenkrankheit SARS und des Irak-Krieges Umsatzrückgänge.

Wegen der nun wieder guten Ergebnisse soll die ordentliche Dividende um 25 Prozent auf 50 Cent erhöht werden. Zudem wird der Generalversammlung eine ausserordentliche Dividende von weiteren 50 Cent vorgeschlagen.

Auch für 2005/06 sieht der weltweit zweitgrösste Luxusgüterkonzern hinter Branchenprimus

LVMH ein gutes Jahr für die Gruppe. Die Umsätze im April und Mai stiegen um 15 Prozent. «Im Allgemeinen ist die Stimmung gut», sagte Rupert. Trotz des starken Euro «dürfte das Jahr ein gutes werden» und die Profitabilität weiter anziehen. Zu Richemont gehören

unter anderem die Schmuckmarken Cartier und Van Cleef, die Uhrenmacher Piaget, A. Lange & Söhne und Jaeger-LeCoultre sowie der Füllfederhalter-Hersteller Montblanc. Die Gruppe konnte im vergangenen Geschäftsjahr in allen Segmenten und Regionen Wachstum verzeichnen. (sda)

ANZEIGE

Die Gesellschaft und Depotbank haben am 5. 4. 2005 beschlossen die nachfolgenden Änderungen anzubringen:

Diese sind durch die Finanzmarktaufsicht mit Ausnahme des Anhangs bewilligt:

- > Die Muttergesellschaft heisst neu: Bank Frey & Co. AG
- > Im ganzen Prospekt wurde die First Zürich Private Bank, Zürich durch die Bank Frey & Co. AG, Zürich ersetzt.
- > Im ganzen Prospekt wurde das Amt für Finanzdienstleistungen durch Finanzmarktaufsicht (FMA) ersetzt.
- > Dieser Prospekt ersetzt den Prospekt mit Anlagereglement vom 5. 5. 2003.
- > Jedes Segment wird als wirtschaftlich getrennte Einheit angesehen.
- > Als Vizepräsident: Cyrill Escher, Geschäftsleitender Direktor, Bank Frey & Co. AG, Zürich
- > Geschäftsleitender Direktor: Dr. Daniel Kohler, Zürich; Swiss Trust, Zürich und CIO Bank Frey & Co. AG, Zürich
- > Die Swissfirst Gruppe weist konsolidiertes Eigenmittel von rund CHF 250 Mio. aus.
- > Bei einer Reglementsänderung, einem Wechsel der Depotbank, der Revisionsstelle sowie einem Wechsel im Verwaltungsrat oder der Geschäftsleitung der Gesellschaft sowie der Liquidation der Gesellschaft oder eines Segments erfolgt die Veröffentlichung durch die Gesellschaft in den gemäss Anlagereglement (vgl. Teil IV, § 21) aufgeführten Publikationsorganen.
- > Beide Zusätze wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) am 5. 4. 2005 bewilligt.
- > Nach geltendem Recht im Fürstentum Liechtenstein wird der Prospekt mit Anlagereglement durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) bewilligt. Diese Genehmigung kann sich nur auf Angaben beziehen, welche die Umsetzung dieser nationalen Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 1996 über Investmentunternehmen (IUG) betreffen. Aus diesem Grund bildet der nachstehende Anhang A (Teil III) nicht Gegenstand der Prüfung durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) und ist von der Genehmigung ausgenommen. Diese Angaben beruhen vielmehr auf den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen in den jeweiligen Vertriebsstaaten.
- > § 1, Absatz 1 = Segmentierte Investmentunternehmen für andere Werte gemäss Art. 2 Abs. 5 Bst. b des Gesetzes vom 3. Mai 1996 über Investmentunternehmen (IUG), LGBl. 1996 Nr. 89 und Art. 39 Abs. 2 der Verordnung.
- > § 7 letzter Satz = Ebenfalls sind Anlagen an Beteiligungsgesellschaften, wie z.B. Hedge Funds erlaubt.
- > Absatz B, § 7, 4c = Anteilscheine an anderen Segmenten der Gesellschaft oder anderen Investmentunternehmen für Wertpapiere bis zu 20 % des Vermögens des jeweiligen Segments. Vorbehalten bleiben allfällige Einschränkungen gemäss § 14 Ziff. 4.
- > Absatz B, § 7, 4d = Geldmarktinstrumente, welche die Finanzmarktaufsicht (FMA) als Wertpapiere anerkennt.
- > Absatz B, § 7, 4e = Bankguthaben bis zu 100 % des Vermögens des jeweiligen Segments.
- > § 12, Nr. 9, 2. Satz = Der Kontraktwert aller Geschäfte, die nicht der Absicherung dienen, darf dauernd 49 % des Vermögens des jeweiligen Segments nicht übersteigen.
- > § 13, Nr. 1, 1. Satz = Höchstens 20 % des Vermögens des jeweiligen Segments dürfen beim gleichen Emittenten oder bei der gleichen Bank angelegt werden.
- > § 13, Nr. 2, 2. Satz = Die Summe der Anlagen, die beim gleichen Emittenten 5 % übersteigen darf höchstens 80 % des Vermögens des jeweiligen Segments erreichen.
- > § 14, Nr. 5e = Die bei der Anlage des Nettovermögens des jeweiligen Segments (An- und Verkauf der Anteilscheine) anfallenden Vergütungen (in- und ausländische marktconforme Courtagen, Gebühren, Abgaben und Steuern) werden von der Gesellschaft bzw. der Depotbank dem jeweiligen Segment in Rechnung gestellt.
- > Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen, einschliesslich der Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltung oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilsscheinhaber handelt und im Gesetz und der Verordnung vorgesehen sind.
- > Das Anlagereglement tritt am 5. 4. 2005 in Kraft.

Vaduz, 6. Juni 2005

First Zürich (Lie) Anlagegesellschaft

ANZEIGE

Bank Hofmann Technical Strategies
Société d'investissement à Capital Variable («die Gesellschaft»)
11, rue Aldringen, L-1118 Luxembourg
R.C.S. Luxembourg N° B 96.687

MITTEILUNG AN DIE AKTIONÄRE

Hiermit werden die Aktionäre der Gesellschaft auf folgende Änderungen im Prospekt datiert vom Juni 2005 hingewiesen:

Schlüsselmerkmale/Handel

Die Geschäfte können normalerweise täglich an jedem Geschäftstag in Luxemburg getätigt werden. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die spätestens bis 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Geschäftstag in Luxemburg an der Allgemeinen Vertriebsstelle oder bei einem der Vertriebsagenten eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der Aktie des jeweiligen Teilfonds behandelt, der am darauf folgenden Geschäftstag (Bewertungstag) bestimmt wird.

Order auf Zeichnung, Umwandlung und Rücknahme von Aktien müssen bei der Gesellschaft bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am Geschäftstag vor dem Bewertungstag eingehen, damit sie auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der Aktie des jeweiligen Teilfonds abgerechnet werden können, der am darauf folgenden Geschäftstag (Bewertungstag) bestimmt wird.

Diese Änderung ist am 31. Mai 2005 in Kraft getreten.

Anlagebeschränkungen

1. Bis zu 10% des Netto-Gesellschaftsvermögens können in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein- und demselben Emittenten angelegt werden. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen bis zu 40% des Netto-Gesellschaftsvermögens bei ein und demselben Kreditinstitut angelegt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU hat oder falls dieser sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
6. Die Gesellschaft kann Anteile in OGAW und/oder anderen OGA, gemäß Artikel 1. d, erwerben unter der Bedingung dass nicht mehr als 10% des Netto-Gesellschaftsvermögens in ein und demselben OGAW oder anderen OGA angelegt werden. Für die Anwendung dieser Anlagebeschränkung wird jeder Teilfonds eines OGA in der Form eines Umbrella-Fonds im Sinne des Artikels 133 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 als eigenständiger Emittent berücksichtigt werden unter der Bedingung dass das Prinzip der Aufteilung der Verpflichtung der verschiedenen Teilfonds in Bezug auf Drittpersonen angewendet wird. Falls die Gesellschaft Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA erwirbt, dürfen die Vermögens dieses OGAW oder anderen OGA nicht kombiniert werden gemäss den Einschränkungen vorgesehen im Artikel «Anlagebeschränkungen» Punkt 1 bis 4. Die Anlage in OGAW und/oder anderen OGA darf aber nur insgesamt höchstens 10% des Nettovermögens ausmachen.
9. Flüssige Mittel
Die Gesellschaft kann, wenn die Marktbedingungen dies unabdingbar erscheinen lassen und im Interesse der Anleger, bis zu 100% seines Nettovermögens zeitweilig in flüssigen Mitteln halten, einschliesslich Geldmarktinstrumente, welche regelmässig gehandelt werden und deren Restlaufzeit nicht 12 Monate übersteigt.
10. Risikokapital
Die Gesellschaft kann mehr als 20% ihres Nettofondsvermögens in Risikokapital investieren. Unter Risikokapital versteht man die Anlage in verbrieften Rechten von Gesellschaften, die neu gegründet wurden oder die sich immer noch in der Entwicklungsphase befinden.

Diese Änderungen werden am 30. Juni 2005 in Kraft treten.

Bis zum 30. Juni 2005 können die Aktionäre die Rücknahme Ihrer Aktien ohne Rücknahmekosten wie im Prospekt vorgesehen schriftlich beantragen.

Der aktuelle Verkaufsprospekt, eine Kopie der Statuten sowie die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sind kostenlos beim Vertreter der Gesellschaft in Liechtenstein erhältlich.

Vaduz, im Juni 2005

Der Vertreter der Gesellschaft in Liechtenstein:
Global Fund Services AG, Städtle 17, 9490 Vaduz



G-8-Finanzminister beraten über Schuldenerlass

LONDON – Das Thema ist zäh und wird bereits seit Anfang Jahr von Treffen zu Treffen geschoben: ein Schuldenerlass für die ärmsten Länder der Welt. An diesem Wochenende befassen sich die G-8-Finanzminister einmal mehr mit diesem Thema.

Gastgeber Grossbritannien gibt sich naturgemäss optimistisch. Finanzminister Gordon Brown will nach dem Treffen mit seinen G-8-Kollegen am Freitag und Samstag in London etwas zu verkünden haben.

Der Schuldenerlass und eine Erhöhung der Entwicklungshilfe für Afrika auf jährlich bis zu 100 Mrd. Dollar gehören zu einem Paket, das spätestens beim Treffen der Staats- und Regierungschefs der sieben grössten Industrienationen sowie Russlands (G-8) Anfang Juli verabschiedet werden soll.

Im Gegensatz zu den Briten sieht Deutschland keine Einigung in Sicht. «Wir werden nicht abschliessend zu Resultaten kommen», hiess es gestern in Berliner Regierungskreisen.

Zwar werde es eine weitere Annäherung der Positionen geben, bis zum G-8-Gipfel vom 6. bis 8. Juli im schottischen Gleneagles bleibe aber noch «viel zu tun». Zu den G-8 gehören Deutschland, Kanada, die USA, Frankreich, Grossbritannien, Italien und Japan sowie Russland als ausserordentliches Mitglied.

Grossbritannien, das 2005 den G-8 präsidiert, hatte Anfang Jahr mit dem «Marshall Plan für Afrika» überrascht, der vorsieht, den ärmsten Ländern der Welt die multilateralen Schulden von 80 Mrd. Dollar vollständig zu erlassen.

Der britische Premierminister Tony Blair hatte am Dienstag in Washington die grundsätzliche Unterstützung von US-Präsident George W. Bush für seinen Plan bekommen. (sda)